

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses

betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs

Sulingen, 2. November 2010

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 29. Sitzung am 4. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A) auf Antrag beider Ausschüsse u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- " 1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A) zustimmend zur Kenntnis."

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.5.1 - Beschluss 1)

- " 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur VII. Tagung im November 2010 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Patronatsgesetzes vorzulegen.
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VII. Tagung darüber beschließen kann.
3. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 36 der Kirchenverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, den Kirchenkreisvorständen über die Veränderung des Umfanges von Pfarrstellen hinaus auch die Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und für die Schaffung pfarramtlicher Verbindungen zu übertragen.
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VII. Tagung darüber beschließen kann."

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.5.2)

4. *"Das Landeskirchenamt wird gebeten, die erforderlichen Änderungen der Finanz-ausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz- und Vertretungsverordnung (VVVO) so rechtzeitig zu beschließen, dass sie noch vor Ende dieses Jahres dem Landessynodalausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden können."*

(Beschlusssammlung der VI. Tagung Nr. 4.5.3)

Den Ausschüssen lag außerdem die im vereinfachten Verfahren nach § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung überwiesene Eingabe der Kirchenkreiskonferenz des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden vom 26. April 2010 betr. Impulspapier der Kirchenkreiskonferenz Verden zur Finanzplanung der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 11 E) vor.

Der Kirchensenat hat den erbetenen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 52 B) und den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) mit Schreiben vom 30. September 2010 vorgelegt. Der Präsident der Landessynode hat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss beide Kirchengesetzentwürfe dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss haben in gemeinsamen Sitzungen am 21. September 2010 und am 1. November 2010 über die Gesetzentwürfe beraten. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2010 den Änderungsvorschlägen zugestimmt.

II.

Grundsätzliche Feststellungen

Vereinzelt sind Forderungen laut geworden, das bisherige System des Finanzausgleichs abzuschaffen und durch ein neues, völlig anderes System zu ersetzen. Getragen werden solche Vorschläge von Vorstellungen, im bisherigen System würde ein übermäßiger Teil der kirchlichen Mittel auf der Ebene der Landeskirche eingesetzt, und der Hoffnung, eine Neuordnung könnte die für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Mittel vermehren. Besonders deutlich wird dies dort, wo als Ausgangspunkt für die Betrachtung der Verteilungsgerechtigkeit nicht die Erträge aus der Kirchensteuer, sondern alle Einnahmen der Kirche dienen, also auch die Erstattungen von Aufwendungen z.B. für die Beschäftigung kirchlicher Religionslehrer an öffentlichen Schulen.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) umfasst nur einen Teil der Mittel, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugute kommen. Zu den weiteren Mitteln zählen z.B. die Beihilfeaufwendungen und die Umzugskostenvergütungen für die Pastoren und Pastorinnen im Gemeindedienst, die Mittel für die

Kindergärten und für die Bauunterhaltung der Kirchengebäude, die nach einem gesonderten Schlüssel verteilt werden, die Sondermittel für die außerordentliche Instandsetzung von Kirchengebäuden und die Prämien für Versicherungen, deren Verträge die Landeskirche für die Kirchengemeinden zentral abschließt. Hinzu kommt, dass die Landeskirche während eines Planungszeitraums Besoldungserhöhungen und Erhöhungen der Versorgungskassenbeiträge für Gemeindepastoren und –pastorinnen direkt aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert (siehe auch unter VII.) und nicht auf die Kirchenkreise umlegt, damit die Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG während eines Planungszeitraums stabil bleiben. Konkrete Argumente, die für eine Streichung dieser Positionen sprechen, sind nicht vorgetragen worden.

Das FAG bildet mit den drei Verteilungsfaktoren Zahl der Kirchenmitglieder, Anzahl der Kirchengemeinden und dem Regionalfaktor die unterschiedlichen Strukturen und Aufgabenspektren von großstädtischen Ballungszentren bis zu ländlichen Regionen mit kleinteiligen Gemeindestrukturen innerhalb der Landeskirche ab.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Aktenstücke Nr. 98 und Nr. 98 A der 23. Landessynode gab es noch keinen Finanzausgleich in der heutigen Form. Deshalb enthalten diese Aktenstücke nur Aussagen über Kürzungen bei einzelnen Berufsgruppen, nicht aber zur Entwicklung des Anteils der nach FAG verteilten Mittel an den Gesamteinnahmen aus der Kirchensteuer. Es wäre sinnvoll, bei der angedachten Fortschreibung der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode dazu Aussagen zu machen.

Die Ausschüsse stellen fest, dass die vorgelegten Gesetzentwürfe zusammen mit dem nachrichtlich vorgelegten Entwurf der ausführenden Rechtsverordnung inhaltlich den Überlegungen entsprechen, wie sie im Aktenstück Nr. 52 A entwickelt worden sind. Sie setzen die angestrebte Weiterentwicklung des Finanzausgleichs in der Landeskirche in Richtung auf mehr Gestaltungsspielraum für die Kirchenkreise und Planungsbereiche um. Die Ausschüsse stimmen den Gesetzentwürfen daher zu und können sich auf wenige Änderungsvorschläge und ergänzende Hinweise beschränken.

III.

Änderung des Artikels 36 der Kirchenverfassung

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 36 der Kirchenverfassung setzt in Absatz 1 den Grundgedanken des Finanzausgleichs um, wonach die Verantwortung der Kirchenkreise für die Finanzplanung rückgebunden an die landeskirchlichen Vorgaben bleibt, die durch die Genehmigung der Stellenpläne zum Ausdruck kommen. Die entsprechenden Regelungen finden sich im FAG. Außerdem leistet die Verfassungsänderung einen erheb-

lichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Die Stellenrahmenpläne der Kirchenkreise, in denen alle Stellenveränderungen ausgewiesen sind, werden nach der Beschlussfassung im Kirchenkreistag dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Soweit der genehmigte Stellenrahmenplan eine Aufhebung oder Errichtung von Pfarrstellen vorsah, musste für den Vollzug dann erneut das Landeskirchenamt tätig werden. Die Neuregelung ermöglicht es den Kirchenkreisvorständen nunmehr, auf der Grundlage des vom Kirchenkreistag beschlossenen und vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplanes die daraus folgenden Veränderungen im Stellenbestand selbst vorzunehmen.

Nach Absatz 2 können die Befugnisse nach Absatz 1 auch auf Kirchenkreisverbände übertragen werden, soweit diese für die Finanzplanung zuständig sein sollen. Sonst fallen die Übertragung der Finanzplanung und der tatsächliche Vollzug der Umsetzung auseinander. Absatz 3 stellt klar, dass es für die Anstaltsgemeinden bei der bisherigen Regelung bleibt.

IV.

Vorgeschlagene Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Aus den Beratungen der Ausschüsse über den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) haben sich einige Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf des Kirchensenates ergeben, die nachfolgend erläutert werden. Im Übrigen stimmen die Ausschüsse den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu § 20 Abs. 2 FAG

Die Ausschüsse schlagen vor, § 20 Abs. 2 FAG wie folgt zu ergänzen (**die vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils fett gedruckt**):

*Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte **und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen.** Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.*

Die Änderung beruht auf den Diskussionen über die Weiterentwicklung der Grundstandards, über die das Landeskirchenamt den Ausschüssen berichtet hat. Ein solcher Satz stand in der Einleitung der Grundstandards (Abschnitt I, Nr. 2). Er sollte – wie die übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen – als Leitsatz ins Gesetz übernommen werden, um seine Verbindlichkeit deutlicher hervorzuheben. Im Gegenzug kann die Formulierung der Grundstandards deutlicher an dem prozessbezogenen Charakter ausgerichtet werden.

Die vorgeschlagene Formulierung führt keine verkappte Mindestausstattung ein, sondern betont den Zusammenhang zwischen Zielen und den zu ihrer Verwirklichung eingesetzten

Ressourcen. "Angemessen" bedeutet, dass der Kirchenkreis nach seinen Verhältnissen und auch finanziellen Möglichkeiten Arbeitsfelder ausstatten muss. Die entwickelten Konzepte müssen auch umsetzbar sein.

Zu § 23 Abs. 1 FAG

Die Ausschüsse schlagen vor, § 23 Abs. 1 FAG wie folgt zu formulieren:

(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,

- 1. **dass** die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder*
- 2. dass Änderungen **des Stellenrahmenplans** lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.*

Bei der Neufassung von § 23 FAG handelt es sich um das Herzstück der Veränderung. Die vorgeschlagene Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens bei Änderungen des Stellenrahmenplans wird aufgrund der Rundverfügung K5/2009 bereits praktiziert. Sie gehört der Klarstellung halber ins Gesetz. Es wird künftig ein einstufiges Genehmigungsverfahren für Stellenrahmenpläne und Konzepte geben. Dabei sind drei Möglichkeiten der Reaktion vorgesehen: Das Versagen der Genehmigung, die Genehmigung oder die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, beispielsweise in Form von prozessbezogenen oder inhaltlichen Auflagen.

Die vereinfachten Regelungen für Änderungen des Stellenrahmenplans betreffen vor allem Stellen für privatrechtlich Beschäftigte. Eine Gefahr, dass dadurch "unter der Hand" die Zahl der besetzbaren Pfarrstellen in der Landeskirche verringert wird, besteht nicht. Eine Änderung des Stellenrahmenplans, die eine Aufhebung oder Reduzierung von Pfarrstellen beinhaltet, fällt im Zusammenhang mit dem Freiwerden von Pfarrstellen. In diesem Fall ist nach den durch Artikel 3 des Gesetzes geänderten Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ohnehin eine Kontaktaufnahme zwischen Landeskirchenamt und Kirchenkreisvorstand erforderlich, sodass das Landeskirchenamt eine Genehmigung der Änderung versagen kann, wenn sie nicht mehr im Rahmen der personalwirtschaftlichen Ziele liegt, d.h. wenn in der Gesamtheit der Landeskirche nicht mehr genügend besetzbare Stellen für Pastoren und Pastorinnen zur Verfügung stehen.

Eine uneingeschränkte Genehmigung aller Veränderungen von Stellenrahmenplänen ist durch die geänderten Bestimmungen nicht beabsichtigt.

Zu § 24 Abs. 1 FAG

Die Ausschüsse schlagen folgende Veränderung in § 24 Abs. 1 vor:

*Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben **in dem vom Landeskirchenamt genehmigten** Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.*

Die Änderung betont die Bindung der Kirchenkreise an die Genehmigung des Stellenrahmenplans durch das Landeskirchenamt. Sowohl die Errichtung als auch die Aufhebung von Pfarrstellen durch den Kirchenkreisvorstand setzen also einen Beschluss des Kirchenkreistages im Rahmen des Stellenrahmenplans **und** eine Genehmigung des Stellenrahmenplans durch das Landeskirchenamt voraus. Das Anhörungsrecht des Kirchenvorstandes im Vorfeld einer Veränderung bleibt davon unberührt. Bei einer bloßen Aussetzung des Besetzungsverfahrens ist die Pfarrstelle weiterhin im Rahmen von § 10 Abs. 2 FAG mit der Landeskirche zu verrechnen.

Bisher wurden in großem Umfang Dauervakanzen eingerichtet und als Placebo bei der Umsetzung der Stellenplanung missbraucht, damit war aber in der Regel nicht die realistische Erwartung verbunden, dass später erneut eine Besetzung der Pfarrstelle erfolgen könnte. Die Dauervakanzen werden zum 1. Januar 2013 abgeschafft. In der Überleitungsvorschrift ist geregelt, dass dauervakante Pfarrstellen aufgehoben sind, wenn sie nicht mehr im Stellenrahmenplan stehen. Wenn sie künftig im Stellenrahmenplan auftauchen, ist der Verrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 FAG dafür zu entrichten. Die Abschaffung des Instruments der Dauervakanzen ist über die bereits im Aktenstück Nr. 52 A genannten Gründe hinaus auch deswegen gerechtfertigt, weil es durch die neuen Regelungen zur Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen einfacher als bisher möglich ist, aufgehobene oder reduzierte Pfarrstellen bei Bedarf wieder zu errichten oder auszuweiten.

Der Hinweis auf Patronate soll hier nur die Verpflichtung zur Anhörung des Patrons unterstreichen. Wo Patronate für dauervakante Pfarrstellen bestehen, ist den Kirchenkreisen dringend zu empfehlen, im Vorfeld Gespräche zu führen, um z.B. bei mehrstelligen Pfarrämtern das Patronat auf eine besetzbare Pfarrstelle zu übertragen.

Zu § 26 FAG

Die Ausschüsse schlagen vor, § 26 FAG wie folgt zu fassen:

Verwaltungsverfahrensrecht

- (1) *Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. **Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist**, kann verlangen, dass **ihr** der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.*

(2) Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.

Zeitgleich zu den Beratungen beider Ausschüsse über das Kirchengesetz zur Änderung des FAG und anderer Kirchengesetze hat der Rechtsausschuss das Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (Aktenstücke Nr. 64 und Nr. 64 A) beraten. Durch dieses Gesetz soll das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) in das landeskirchliche Recht übernommen werden. § 26 VVZG-EKD enthält eine zwingende Pflicht zur Begründung von Verwaltungsakten. Daher müssten grundsätzlich auch alle Bescheide, die aufgrund des FAG im Rechtsverkehr zwischen kirchlichen Körperschaften ergehen, mit einer Begründung versehen werden. Das würde insbesondere für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter zu einer erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Diese ist umso weniger gerechtfertigt, als es sich bei Verwaltungsakten nach dem FAG vielfach um Routine-Verwaltungsakte wie beispielsweise Bescheide über einzelne Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises handelt. Hinzu kommt, dass das kirchliche Verfassungsrecht anders als das staatliche Recht keine unterschiedlichen Wirkungskreise der Körperschaften auf den kirchlichen Handlungsebenen und kein der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechendes Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften kennt. In Anknüpfung an Artikel 1 Abs. 1 der Kirchenverfassung haben das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in ständiger Rechtsprechung ebenso wie das kirchenrechtliche Schrifttum klargestellt, dass die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden verfassungsmäßig in der gemeinsamen Verantwortung für den einen Auftrag der Kirche zu Zeugnis und Dienst verbunden sind.

Mit Rücksicht auf diese Überlegungen erschien es dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss ebenso wie dem Rechtsausschuss angezeigt, Verwaltungsakte nach dem FAG grundsätzlich vom Begründungszwang nach § 26 VVZG-EKD auszunehmen und den bisherigen § 26 FAG neben einigen redaktionellen Änderungen in dem neuen Absatz 1 entsprechend um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen. § 1 Abs. 2 VVZG-EKD ermöglicht eine solche Ausnahme. Um betroffenen kirchlichen Körperschaften gleichwohl im Einzelfall die Möglichkeit zu eröffnen, auch ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) eine Begründung zu verlangen, wurde die

Ausnahme von § 26 VVZG-EKD ihrerseits dadurch eingeschränkt, dass auf Verlangen der betroffenen kirchlichen Körperschaft eine Begründung vorzulegen ist. In der Konsequenz dieser Regelung muss auch bestimmt werden, dass die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Verlangen einer Begründung erst mit der Bekanntgabe der Begründung zu laufen beginnen.

V.

Änderungen weiterer Kirchengesetze

Die vorgeschlagenen Änderungen anderer Kirchengesetze werden von den Ausschüssen befürwortet. Die Ausschüsse schlagen lediglich vor, § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wie folgt zu fassen:

§ 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Neuregelung entspricht dem Wunsch vieler Kirchenkreise. Das bisher vorgeschriebene Warten auf die Ausschreibung von Pfarrstellen im Kirchlichen Amtsblatt hat in vielen Fällen zu Verzögerungen und Schwierigkeiten geführt. Der Vorschlag der Ausschüsse dient der redaktionellen Klarstellung. Im Amtsblatt wird künftig nur noch ein Hinweis auf die im Internet ausgeschriebenene Pfarrstellen veröffentlicht. Wer eine Pfarrstelle sucht, muss künftig im Internet nachschauen. Die Ausschüsse sprechen sich dafür aus, die Stellenausschreibung auf der Internetplattform mit Angaben zum Profil der Stelle zu ergänzen und es den Kirchengemeinden zu ermöglichen, dort auch ihre Stellenanzeigen abzulegen.

Änderung des Patronatsgesetzes

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die vorgeschlagenen Änderungen des Patronatsgesetzes wurden im Ausschuss Bedenken gegen die bisherige Regelung bei der pfarramtlichen Verbindung von Kirchengemeinden geäußert. Es gibt dort einen Automatismus, dass bei Widerspruch einer beteiligten Kirchengemeinde das Patronatsrecht ruht. Das Anliegen, diese Bestimmung zu ändern, geht nach Auffassung der Ausschüsse über ihren Beratungsauftrag hinaus. Es müsste daher gesondert verfolgt werden.

VI.

Finanzausgleichsverordnung

Die Ausschüsse haben sich auch mit der beabsichtigten Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) befasst. Diese Änderung ist nach der Kirchenverfassung durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zu beschließen. Die vom Landeskirchenamt beabsichtigten Änderungen waren jedoch bereits dem Aktenstück

Nr. 52 C nachrichtlich beigefügt. Die Ausschüsse schlagen ergänzend vor, § 12 FAVO wie folgt zu ändern:

§ 12 FAVO:

- (1) *Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:*
1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
 2. Kirchenmusik,
 3. kirchliche Bildungsarbeit,
 4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 5. Diakonie,
 6. Leitung des Kirchenkreises,
 7. Verwaltung im Kirchenkreis.
- (2) **Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung Eingang finden und in angemessener Weise berücksichtigt werden.**

Der Satz war bisher lediglich in den Grundstandards selbst enthalten. Er sollte jedoch in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, um wie bei der unter IV. vorgeschlagenen Änderung von § 20 FAG die rechtliche Verbindlichkeit deutlicher hervorzuheben.

VII.

Verrechnungsbetrag und Muster für Stellenrahmenpläne

Wie bereits teilweise in Aktenstück Nr. 52 zugesagt, hat das Landeskirchenamt eine Neuberechnung des Verrechnungsbetrages für die Pfarrstellen durchgeführt und ein Muster für die Stellenrahmenpläne erstellt. Beide Vorlagen stehen in sachlichem Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Neuordnung des Finanzausgleichs und wurden deshalb nachrichtlich den Ausschüsse zugeleitet, auch wenn die Beschlussfassung Sache des Landeskirchenamtes ist.

Der Verrechnungsbetrag für die Superintendenten und Superintendentinnen steigt im nächsten Planungszeitraum voraussichtlich von 83 600 Euro auf 93 800 Euro, der Verrechnungsbetrag für die Pastoren und Pastorinnen von 70 900 Euro auf 81 300 Euro. Die Berechnung ist als Anlage 1 beigefügt. Der deutliche Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Verrechnungsbeträge für die Planungsbereiche nach den Beschlüssen der Landessynode bei den Haushaltsberatungen für die Jahre 2009 und 2010 während des laufenden Planungszeitraums konstant gehalten werden. Durch eine Änderung von § 5 FAVO (Anlage zu Aktensück Nr. 52 C; siehe unter VI.) wird diese Praxis auch für die Zukunft festgeschrieben, um den Planungsbereichen während eines Planungszeitraums eine verlässliche Planung zu ermöglichen. Die zusätzlichen tatsächlichen Kosten werden bis Ende des Jahres 2012 jeweils aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert (s. auch unter II.). Im laufenden Planungszeitraum schlagen nicht nur die Gehaltserhöhungen, sondern vor

allem die Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge von 35 % auf 40 % zu Buche. Die Berechnung der Auswirkungen dieser Erhöhungen befindet sich im Aktenstück Nr. 52 E.

Für die Pfarrstellen, die aus Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert werden, spielt die Erhöhung der Verrechnungsbeträge keine Rolle, weil gleichzeitig das Zuweisungsvolumen für die Kirchenkreise um den entsprechenden Betrag erhöht wird. Soweit allerdings Pfarrstellen aus anderen Mitteln (z.B. Mitteln aus Fördervereinen usw.) finanziert werden, muss die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen ab dem Jahr 2013 den neuen Berechnungsbetrag von 81 300 Euro für eine volle Pfarrstelle ansetzen. Ob und inwieweit die Kirchenkreise gegenüber Fördervereinen usw. diese Erhöhung weitergeben, entscheiden die Kirchenkreise.

Die Ausschüsse haben die Anregung diskutiert, im Muster für den Stellenrahmenplan anzugeben, mit welchen Stellenanteilen die Diakone und Diakoninnen welchem Handlungsfeld zugeordnet werden. Problematisch sehen sie bei diesem Vorschlag, dass eine solche Zuordnung nicht aussagekräftig ist, weil sie auch schnell im Rahmen einer einfachen Dienstanweisung geändert werden kann, ohne dass ein solcher Vorgang gegenüber der Landeskirche berichtspflichtig ist. Nach Auffassung der Ausschüsse gehören solche Aussagen zu den Mitteln und Stellen in die Konzepte zu den Handlungsfeldern, für die es landeskirchliche Grundstandards gibt. Der Stellenrahmenplan ist vorrangig ein Instrument, um die Einhaltung der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche zu kontrollieren.

VIII.

Grundstandards

Das Landeskirchenamt hat den beiden Ausschüssen den Entwurf der Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise vorgelegt, der diesem Aktenstück als Anlage 2 beigefügt ist.

IX.

Förderungsbedingungen des Strukturanpassungsfonds

Ausgangspunkt für die Förderungsbedingungen des Strukturanpassungsfonds sind die Vorgaben, die im Aktenstück Nr. 52 A enthalten sind. Ziel der Förderung ist danach die Schaffung von Strukturen, die gewährleisten, dass langfristig die landeskirchlichen Einsparvorgaben umgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollen grundsätzlich alle Bereiche der Finanzplanung in den Blick genommen werden, also sowohl die Stellenplanung als auch das Gebäudemanagement und die allgemeine Finanzplanung.

Für die Ausgestaltung der Förderungsbedingungen gibt das Aktenstück Nr. 52 A vor, dass die Förderung genügend Anreize zur tatsächlichen Umsetzung von Strukturveränderungen enthalten soll. Diese Vorgabe verbietet eine Ausgestaltung der Förderungsbedingungen, die vor allem auf eine Fortführung des Status quo ausgerichtet ist.

Die Ausschüsse halten daran fest, dass antragsberechtigt für Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds nur die Kirchenkreise sein sollen, die mehr als das anderthalbfache der durchschnittlichen Einsparvorgabe erbringen müssen.

Der Zeitplan für die Bewilligung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds könnte wie folgt aussehen: Im Januar 2011 wird die Rundverfügung des Landeskirchenamtes mit den Förderbedingungen erlassen. Antragsschluss für Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds ist der 31. Dezember 2011, also der Zeitpunkt, zu dem die Kirchenkreise ihre Stellenrahmenpläne und Konzepte für den neuen Planungszeitraum dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorlegen müssen. Die Bewilligung erfolgt bis Ende Juni 2012, ebenfalls parallel zur Genehmigung der Stellenrahmenpläne und Konzepte.

1. Gegenstand möglicher Zielvereinbarungen

Nach dem Aktenstück Nr. 52 A soll die Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds mit konkreten Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Struktur Anpassung verknüpft sein. Zielvereinbarungen werden für den Planungszeitraum, also für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016, geschlossen. Sie müssen jedoch Aussagen darüber enthalten, wie sie sich im übernächsten Planungszeitraum ab dem Jahr 2017 auswirken. Zielvereinbarungen kommen je nach Situation des betroffenen Kirchenkreises vor allem zu folgenden Gegenständen in Betracht:

- Konzepte zur Verbesserung der Einnahmesituation des Kirchenkreises (Fundraising, Eigenfinanzierung, Drittmittel)
- Konzepte zur Kooperation mit anderen Kirchenkreisen (vgl. § 3 Abs. 2 FAG)
- Konzepte zur Zusammenlegung oder erweiterten Kooperation von Kirchengemeinden
- Projekte zur Umsetzung von Strukturveränderungen und zur Förderung von Kooperationsstrukturen in einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern
- Konzepte zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die eigenständige Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben (z.B. einfach.Gottesdienst.feiern, Gemeindeguratoren/-innen)
- Verlagerung der Anstellungsebene für Diakone und Diakoninnen auf den Kirchenkreis (soweit noch nicht geschehen)
- in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzte Fortführung von Stellenüberhängen, soweit diese den Übergang in andere Strukturen erleichtert

- Konzepte zur Konzentration des Gebäudebestandes im Kirchenkreis, insbesondere in Bezug auf Gemeindehäuser und Pfarrhäuser, die keine Prägnanz (siehe Aktenstück Nr. 50) für den Auftrag der Kirche besitzen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Ideen zur Strukturanpassung die Kirchenkreise entwickeln. Die Förderungsbedingungen müssen für solche Ideen offen sein. Andere Maßnahmen der förderungsberechtigten Kirchenkreise kommen daher grundsätzlich für eine Förderung in Betracht, wenn die Förderung dem oben genannten Ziel dient, Strukturen zu schaffen, die gewährleisten, dass langfristig die landeskirchlichen Einsparvorgaben erbracht werden können.

Über die möglichen Gegenstände von Zielvereinbarungen hinaus muss jeder Kirchenkreis folgende Grundbedingungen erfüllen, wenn er Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds in Anspruch nehmen will:

- Ausschöpfung vorhandener Einnahmemöglichkeiten (z.B. durchweg Erhebung kosten-deckender Verwaltungskostenumlagen)
- Einsatz vorhandener Rücklagen, soweit diese die haushaltsrechtlich vorgeschlagenen Mindestgrenzen überschreiten; in jedem Fall ist vor der Bewilligung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds die Vorlage einer aktuellen und vollständigen Rücklagenübersicht erforderlich.

Im Gegenzug zu den Verpflichtungen, die der Kirchenkreis im Rahmen von Zielvereinbarungen übernimmt, kann dem Kirchenkreis nach den Aussagen des Aktenstückes Nr. 52 A gestattet werden, den Einsatz von Mitteln zur Umsetzung von Konzepten in einzelnen Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards auf ein in den Zielvereinbarungen näher zu beschreibendes Minimum zu reduzieren.

2. Kriterien für die Bemessung der Förderung

Das Aktenstück Nr. 52 A stellt klar, dass die für die Antragsberechtigung errechneten Beträge als Höchstbeträge zu verstehen sind; sie begründen daher keinen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises auf Förderung in Höhe des benannten Betrages. Die Höhe der Förderung muss vielmehr entsprechend dem Ziel des Strukturanpassungsfonds bemessen werden, die Schaffung von Strukturen zu fördern, die gewährleisten, dass langfristig die landeskirchlichen Einsparvorgaben erbracht werden können. In Einzelfällen kann sich die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds mit der Förderung aus anderen landeskirchlichen Titeln überschneiden (z.B. Bonifizierung von Stiftungen, Beratungskosten bei Fusionen von Kirchenämtern und Superintendenturen, Investitionszuschüsse an Kirchenkreise und Kirchengemeinden). In diesen Fällen muss darauf geachtet werden, dass sich

eine Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds an den für diese Titel maßgeblichen Förderbedingungen orientiert. Eine Kumulation der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds und der Förderung aus den anderen landeskirchlichen Titeln muss ausgeschlossen bleiben.

Anknüpfend an die im Aktenstück Nr. 52 A genannten Gesichtspunkte kommen unter den vorstehend genannten Bedingungen folgende Kriterien für die Bemessung der Förderung in Betracht:

- Bonifizierung von Konzepten zur Verbesserung der Einnahmesituation im Kirchenkreis in einer noch näher zu bestimmenden Höhe, möglichst aber wie bei der Bonifizierung von Stiftungen 3:1 (d.h. die Landeskirche fördert in Höhe eines Drittels des Betrages, der mit einem Konzept zur Verbesserung der Einnahmesituation realistischweise erreicht werden kann)
- Bedarf für Beratungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der zuvor genannten Konzepte
- Bedarf für den Anschub von Kooperationen mit anderen Kirchenkreisen
- Bedarf (einschließlich Personalkosten) für die Durchführung von Projekten mit der unter dem ersten Spiegelstrich genannten Zielsetzung
- Bedarf für Maßnahmen zur Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Bedarf für die zeitlich befristete Fortführung von Stellenüberhängen
- Bedarf für Bauinvestitionen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Konzepten zur Konzentration des Gebäudebestandes im Kirchenkreis.

Der Gedanke einer degressiven Ausgestaltung der Fördermittel, wie er im Aktenstück Nr. 52 A entwickelt wird, sollte in Bezug auf jeden einzelnen Förderbetrag angewandt werden.

3. Evaluation der Förderung

Bestandteil der Förderungsbedingungen müssen Vereinbarungen zur laufenden Evaluation der Förderung und ihrer Auswirkungen sein. Zeitpunkte und Gegenstände der Berichterstattung werden in den Vereinbarungen mit den Kirchenkreisen geregelt. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit im Rahmen solcher Vereinbarungen Kennzahlen für die Erreichung vereinbarter Ziele benannt werden können (z.B. Erreichen einer bestimmten Fremdfinanzierungsquote bei kirchlichen Einrichtungen).

4. Rechtsform der Mittelvergabe

Individuell auf die Situation des Kirchenkreises bezogene Kriterien für die Bemessung der Fördermittel und Zielvereinbarungen werden zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt verhandelt. Am Ende der Verhandlung steht ein gemeinsames Ergebnis, das der

ausdrücklichen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. Erst auf dieser Grundlage kann das Landeskirchenamt einen Bewilligungsbescheid erlassen, in dem die Umsetzung der Zielvereinbarungen als Auflage enthalten ist.

X.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umsetzung der Beschlüsse zur Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 D) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode befürwortet die Einrichtung eines Strukturanpassungsfonds nach den in Abschnitt IX des Aktenstückes Nr. 52 D dargelegten Eckpunkten. Das Landeskirchenamt wird gebeten, diesen Strukturanpassungsfonds bei der künftigen Haushaltsplanung ab dem Jahr 2013 zu berücksichtigen.
3. Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Artikels 36 der Kirchenverfassung in der vom Kirchensenat vorgelegten Fassung ein (Aktenstück Nr. 52 B).
4. Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) mit folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage ein:
 - a) Abweichend von Artikel 1, Nr. 4 wird § 20 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:

"Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte **und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen.** Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben."
 - b) Abweichend von Artikel 1, Nr. 5 wird § 23 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:

"(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,

 1. **dass** die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder
 2. dass Änderungen **des Stellenrahmenplans** lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist."

§ 23 Abs. 2 und 3 bleiben gegenüber der Vorlage unverändert.
- c) Abweichend von Artikel 1, Nr. 7 wird § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:

*"Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben **in dem vom Landeskirchenamt genehmigten** Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt."*

§ 24 Abs. 3 und 4 bleiben gegenüber der Vorlage unverändert.

d) Nach Artikel 1, Nr. 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

8. § 26 FAG wird wie folgt gefasst:

"§ 26

Form von Bescheiden

*(1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. **Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist,** kann verlangen, dass **ihr** der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.*

*(2) **Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.***

e) Die bisherige Nummer 8 von Artikel 1 wird Nummer 9.

f) Abweichend von Artikel 3, Nr. 2 wird § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wie folgt gefasst:

***"Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben.** Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen."*

5. Das Landeskirchenamt wird gebeten, über die Erfahrungen mit dem Instrument des Strukturanpassungsfonds im Rahmen der für die Herbsttagung der Landessynode im Jahr 2013 vorgesehenen Evaluation des Finanzausgleichs zu berichten.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte
und Planung kirchlicher Arbeit

Tödter
Vorsitzender
Finanzausschuss

Anlage 1: Neuberechnung der Verrechnungsbeträge

Anlage 2: Entwurf der Grundstandards für die Finanzplanung in Kirchenkreisen

Anlage 3: Synopse der Änderungen

ANLAGE

*** Überlegungen zur Gewichtung von A 13 und A 14 Stellen nach der Altersschichtung (nach Personen)**

Nach der Altersschichtung (stichtagsbezüge: Stand 31.12.2009) ergibt sich zum 1.1.2013 folgende Verteilung auf die Besoldungsgruppen, wobei in der Gesamtzahl von 1.903 Pfarrern und Pfarrern, Superintendentinnen und Superintendents, ordinierte Theologen/innen der Kirchenleitung, PdL und Beurlaubte enthalten sind:

	A 13	A 14 minus	A 14
	46,61%	16,24%	37,15%
Von 1.903 Pfarrern und Pfarrern (Personen !) befinden sich in Besoldungsgruppe:	887,00	309,00	707,00
- Ruhestand definitiv			73,00
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit u. Antragsaltersgrenze ca.			20,00
- Superintendents/innen (insg. 54) * 1; ord. Theologen/innen der Kirchenleitung (insg. 13) * 2	16,00	20,00	31,00
- PdL-Stellen in 4/2010	383,48		
"reguläre Stellen" * 3	255,50		
sog. 35er-Stellen	32,70		
Sonderaufträge (Ast. 30C)	27,65		
Einstellungskorridor (Ast. 98)	18,63		
Beurlaubte mit Bezügen	16,10		
weitere Drittfinanzierte	32,90		
Summe:	1.359,52		
Aufteilung nach o.a. %	178,74	62,27	142,47
	692,26	226,73	440,53

**** Voraussichtlicher Stellenbestand an Pfarrstellen (abzögl. Superintendentenstellen: incl. 30 Vakanzen)**

Lt. Haushaltsplan Stellenbestand in 2010		1.222 (HHSt 0510-4212)
bis Ende 2011 unterproportionale Reduzierung um	1%	12 Aktenstück Nr. 98 / 105 E
Stellenbestand 31.12.2011:		1.210
bis Ende 2012 Reduzierung um	1%	12 Aktenstück Nr. 98 / 105 E
Stellenbestand 31.12.2012:		1.198
abzögl. Superintendentenstellen		59 (siehe * 1: 61 Stellen abzögl. Vakanzen Clausthal und Cuxhaven)
Vorr. Pfarrstellenbestand in 2013:		1.139 * 4

***** Versorgungsmehrkosten für Teildienstverhältnisse**

Bemessungsgrundlage des Versorgungskassenbeitrags für A 13

Hebesatz für eine Stelle, die mit 2 Stellenteilern besetzt ist:	66%	56.600,76
Hebesatz für eine Vollzeitstelle:	40%	37.356,50
Differenz		22.640,30
		14.716,20

Laut Abrechnung mit der NKVK gibt es zum 31.12.2009 310 Personen, für die der reduzierte Beitrag fällig wird.

Davon im Gemeindedienst geschätzt 260 * 5 Personen entspr. Vollzeitstellen 130 = **1.913.105,69**

Ermittlung der Gesamtkosten - KONTROLLRECHNUNG -			
I.	Kosten der (Gemeinde-)Pfarrstellen einschl. Besoldung		92.539.651,45
II.	Kosten der Superintendentenstellen einschl. Besoldung		5.535.026,71
III.	Gesamtkosten für den pfarramtlichen Dienst am 31.12.2012:		98.074.678,15
Abgleich mit Ik. Haushalt:			
I.	Kosten Pfarrbesoldung Gemeindepastoren und Sup. 's (HHSt. 0510-4212) für 2010		67.378.000,00
II.	Beiträge zur Versorgungskasse (HHSt. 0510-4310) für 2010 für 1.359,52 Stellen abz. 383,48 Stellen für PdL (s. oben unter * "Altersschichtung")	+ 42.662.500,00	43.064.000,00
		- 12.033.817,45	12.147.068,61
III.	zuzögl. veranschlagte Erhöhung (2 x 1,5 % für 2011 bzw. 2012)		98.006.682,55
			1.492.151,74
			99.498.834,29
IV.	abzögl. vorgegebene Kürzung (2 x 1 % für 2011 bzw. 2012)		1.005.933,21
V.	Gesamtkosten für den pfarramtlichen Dienst am 31.12.2012:		98.492.901,08

* 1 aktueller Besetzungsstand am Stichtag; zugleich aber auch "Sollzahl" (s. nachfolgende Berechnung):

Aktuell 57 Kirchenkreise = 57 Sup. 's, dazu 4 weitere Sup. 's für die Aufsichtsbereiche im Stadtkirchenverband = 61, abzögl. 7 wegfallende Stellen (Cuxhaven, Emden, Harz (2), Osnabrücker Land (Melle), Wesermünde, Wittingen) = 54

* 2 6 Landessuperintendenten/-innen sowie die damalige Landesbischöfin und 6 ordinierte Kolleg-Mitglieder im Landeskirchenamt

* 1 / * 2 Die Superintendenten/-innen und kirchenleitenden Pfarrer und Pfarrern wurden - trotz teilweiser höherer Besoldung - der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet; dieses hat lediglich zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf die prozentuale Auswirkungen der PdL 's in der Altersschichtung (fiktive Zuordnung zu A 13, A 14 minus bzw. A 14)

* 3 260,75 lt. Ik. Haushaltsplan (HHSt. 0510-4211) abzögl. 1 Stelle Landesbischöfin sowie 4 Stellen LKA (vgl. Anlage zum Ik HH-Plan 2009/2010 bzw. * 2)

* 4 Abgleich mit Stellenbestand nach Stellenrahmenplänen

a.) Pfarrstellenbestand am 31.12.2012 nach Ast. 52 bzw. zum aktuellen Stand (01.08.2010):	1.197,51	(1.196,96)	
b.) abzögl. 30 nicht etatisierte Vakanzen		30,00	
c.) abzögl. 15,38 Stellen über 60er und 15,20 eignefinanz. Stellen (Aktenstück Nr. 52)		30,58	
	1.136,93	1.136,38	1.139,00
bei 54 Superintendenten (siehe * 1)	1.136,93	1.136,38	1.134,00

* 5 Die Zahl ist geschätzt, weil die Stellenanteile, die mit einem tats. Mehraufwand verbunden sind, nicht bezifferbar sind.

Begründung: Am 31.12.2008 gab es 248 halbe Stellen, die im Umfang von 230 v.H. besetzt waren. Es ist zu beachten, dass a.) es Personen gibt, die eine weitere viertel oder halbe kirchenkreisbezogene Stelle innehaben (und deshalb nicht mehr kosten) sowie b.) es Personen gibt, die eine zusätzliche Stelle aus PdL-Mitteln haben (ebenfalls keine Mehrkosten). Auf der anderen Seite werden sog. Stellenteiler, die gemeinsam eine volle Gemeindepfarrstelle innehaben, als "1" gezählt, obwohl hier tatsächlich höhere Versorgungsbeiträge zu entrichten sind. (Außerdem: Auch bei diesen Stellenteilern können weitere Zusatzaufträge vorhanden sein).

Anlage 2**Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise**

Entwurf; Stand: 29. Oktober 2010

I. Allgemeine Regelungen**1. Funktion der Grundstandards**

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geht von der umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise aus.

- Die Finanzplanung ist umfassend, weil sie neben der Stellenplanung auch die allgemeine Finanzplanung und das Gebäudemanagement umfasst (§ 19 Abs. 2 FAG).
- Die Finanzplanung ist eigenständig, weil sie den Kirchenkreisen die Möglichkeit eröffnen soll, auf je eigene Weise auf die Herausforderungen an die kirchliche Arbeit zu reagieren.

Eine landeskirchliche Steuerung bleibt trotzdem notwendig. Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber einer umfassenden und eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert, in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Die Form der Steuerung ist dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzplanung der Kirchenkreise angepasst. Sie soll vorrangig Impulse für eine Selbstverständigung der Kirchenkreise über die Ziele der kirchlichen Arbeit geben. Sie hat also vorrangig eine prozessbezogene Funktion und soll bewirken, dass inhaltliche und finanzielle Planung miteinander verbunden werden. Instrumente dieser Steuerung sind die allgemeinen Planungsziele (§ 20 Abs. 1 FAG) und die Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) für die nachfolgend unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder.

- Die landeskirchlichen Planungsziele sind in § 20 Abs. 1 FAG benannt: Die Kirchenkreise haben bei der Entwicklung ihrer Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- Diese allgemeinen Planungsziele werden vom Landeskirchenamt für die unter II. bis VII. ausgewählten Handlungsfelder näher beschrieben. In diesen Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise in ihren Kirchenkreistagen schriftliche Konzepte beschließen und ihre Finanzplanung daran ausrichten. Nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten müssen sie in angemessenem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur

Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen (§ 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO-).

2. Verbindlichkeit der Grundstandards

Ungeachtet ihrer prozessbezogenen Funktion enthalten die Grundstandards rechtlich verbindliche Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung. Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung einbezogen und in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 FAVO). In welcher Form und mit welcher Schwerpunktsetzung zwischen den einzelnen Handlungsfeldern dies jeweils geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, können die Kirchenkreise Schwerpunkte setzen. Nicht alle Dimensionen, die in den einzelnen Grundstandards benannt werden, müssen also in der Arbeit eines Kirchenkreises tatsächlich vorkommen. Sie müssen in den Planungsprozessen aber mit bedacht werden, und das Ergebnis der Planung muss vor dem Hintergrund der Situation des Kirchenkreises und seiner finanziellen Möglichkeiten plausibel sein. Die in den Grundstandards genannten Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein. Eine bestimmte Mindestausstattung mit Stellen oder Stellenanteilen ist dabei nicht vorgegeben. Im Einzelfall können die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises aber dazu führen, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für beruflich Mitarbeitende vorsieht.

3. Pflicht zur Kooperation

Die Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten (§ 3 Abs. 2 FAG). Bei überörtlichen Aufgaben besteht also grundsätzlich eine Pflicht zur Kooperation der betroffenen Kirchenkreise. Diese Kooperationspflicht ist bei der Erarbeitung der Konzepte zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen. Dies geschieht beispielsweise durch die Beteiligung an den Kosten von Einrichtungen eines anderen Kirchenkreises oder die gemeinsame Trägerschaft für Stellen oder Einrichtungen mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die eine professionelle Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Kooperationen mit landeskirchlichen Einrichtungen und kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen in rechtlich selbständiger Trägerschaft sind anzustreben. Eine Pflicht zur Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten besteht insbesondere in Fällen, in denen die Aufgabe einer Einrichtung zur Diskussion steht.

4. Konzepte als Darstellung eines Gesamtbildes der Arbeit im Kirchenkreis

Die Konzepte der Kirchenkreise sollen Ziele und Maßnahmen der Arbeit im Kirchenkreis insgesamt beschreiben. Sie sollen also nicht nur die Arbeit des Kirchenkreises selbst, sondern auch die Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises in den Blick nehmen, soweit diese Arbeit Auswirkungen über den Bereich der Kirchengemeinden und Einrichtungen hinaus hat oder mit der Arbeit des Kirchenkreises in unmittelbarem Zusammenhang steht. Was das im einzelnen bedeutet, hängt davon ab, wie das Verhältnis zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden insgesamt ausgestaltet ist. Das kann von Kirchenkreis zu Kirchenkreis oder Handlungsfeld zu Handlungsfeld verschieden sein.

5. Kirchenkreisspezifische Handlungsfelder

Die Verpflichtung zur Erarbeitung von Konzepten ist auf die nachfolgend unter II. bis VIII. ausgewählten kirchlichen Handlungsfelder beschränkt. Im Rahmen ihrer eigenständigen und umfassenden Finanzplanung können die Kirchenkreise aber Konzepte zu weiteren Handlungsfeldern (z.B. ökumenische Partnerschaftsarbeit, Urlauberseelsorge usw.) erarbeiten, wenn diese Handlungsfelder die Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis oder dessen inhaltliches Profil besonders prägen.

6. Mindeststandard für die Qualität des Planungsprozesses

Die Qualität der Planungsergebnisse hängt wesentlich von der Qualität der Planungsprozesse ab. Diese müssen rechtzeitig eingeleitet, auf eine ausreichend breite Grundlage gestellt und sachgerecht gesteuert werden. Die Kirchengemeinden, die verschiedenen Gremien des Kirchenkreises sowie Vertreter und Vertreterinnen der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen eines Handlungsfeldes Tätigen sollen in angemessener Weise in den Planungsprozess einbezogen werden. Ebenso wird empfohlen, bei Bedarf die Hilfe der jeweiligen kirchlichen Fachaufsicht oder Fachberatung möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Stellen der Fachaufsicht oder Fachberatung sind

- für die Kirchenmusik der Kirchenmusikdirektor/die Kirchenmusikdirektorin und der Kirchenkreiskantor/die Kirchenkreiskantorin,
- für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Landesjugendpfarramt,
- für die verschiedenen Dimensionen des Handlungsfeldes Diakonie die jeweilige Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche und für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung die Hauptstelle für Lebensberatung.

Für die Unterstützung des Planungsprozesses wird darüber hinaus insbesondere auf die Angebote des Hauses kirchlicher Dienste und auf die landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung hingewiesen. Die Internet-Arbeitshilfen enthal-

ten auch Leitfragen, mit deren Hilfe die Dimensionen der einzelnen Grundstandards in die Planungsprozesse eingebracht werden können.

Mit der Vorlage der Konzepte zur Genehmigung sind folgende Angaben zu berichten:

- **Wer hat das Konzept erstellt?**
- **Wer hat den Planungsprozess wie gesteuert?**
- **Welche Gremien des Kirchenkreises waren daran beteiligt?**
- **Wie waren die landeskirchlichen Fachberatungsstellen einbezogen?**

7. Vorgaben zum Aufbau der Konzepte

Der Aufbau der Konzepte ist nach folgendem Muster zu gestalten:

I. Was haben wir?

- 1. Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Aktivitäten (soweit wie möglich in Tabellenform)**
- 2. Herausforderungen an die Arbeit**

II. Was wollen wir?

- 1. Ziele**
- 2. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (möglichst mit Benennung eines Zeitrahmens für die Umsetzung und der für die Umsetzung verantwortlichen Personen oder Stellen)**

Kennzahlen für die Erreichung der Ziele können benannt werden.

III. Welche Mittel stehen zur Verfügung?

- 1. Stellen(anteile) des Kirchenkreises**
- 2. Sachmittel des Kirchenkreises, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen**
- 3. Mittel des Kirchenkreises für Bauinvestitionen**
- 4. Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises**
- 5. Leistungen anderer Stellen (Mittel von Fördervereinen, Stiftungen usw., Mittel fremder Kostenträger)**
- 6. Wenn die Finanzierung der Aktivitäten aus der Grundzuweisung erfolgt:**
 - **Welche Stellenanteile sehen die Kirchengemeinden vor?**
 - **Wie steuert der Kirchenkreis den Mitteleinsatz?**

In den landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung stehen unter 4. „Planungsziele und Grundstandards“ Musterbeispiele für die Formulierung der Konzepte zur Verfügung.

8. Genehmigung der Konzepte

Nach § 23 Abs. 1 FAG bedürfen die Konzepte der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Bei der Genehmigung der Konzepte wird im Sinne einer Plausibilitätsprüfung geprüft,

- ob die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen sind und sich in der Finanzplanung entsprechend widerspiegeln und
- ob die Gestaltung des Planungsprozesses dem unter Nr. 6 beschriebenen Mindeststandard genügt.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Genehmigung nach § 23 Abs. 2 FAG versagt oder mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, versehen werden.

9. Evaluation, Visitation

Die Konzepte sollen regelmäßig evaluiert werden. Auch für die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenkreis-Visitationen werden sie als Material herangezogen. Die Visitation des Kirchenkreises ist eine Chance zu prüfen, ob die Konzepte tatsächlich umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Visitation können für die Fortentwicklung der Konzepte genutzt werden.

II. Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Verkündigung und Gottesdienst sind nach evangelisch-lutherischem Verständnis die zentralen Inhalte des kirchlichen Auftrages. In ihnen ereignet sich das, was die Kirche zur Kirche macht (Augsburger Bekenntnis, Art. 7).

Für dieses kirchliche Handlungsfeld haben sich neue Herausforderungen ergeben, die die Planung im Kirchenkreis angehen. Immer dringender stellt sich die Frage, wie über die traditionellen gottesdienstlichen Angebote, die insbesondere von den der Kirche hoch verbundenen Kirchengliedern wahrgenommen werden, hinaus dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen durch Evangeliumsverkündigung und Gottesdienste erreicht werden können. Regionalisierung und Verbindung von Pfarrämtern sind fortgeschritten. Kirchengemeinden können viele Aufgaben nur noch begrenzt als einzelne bewältigen. So gibt es etwa zunehmend einen Bedarf an unterschiedlichen Gottesdiensten. Es ist daher notwendig, zu einem differenzierten Konzept gottesdienstlicher Angebote auf der gemeindeübergreifenden Ebene zu kommen.

Auch wenn Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge primär Aufgaben der Kirchengemeinden sind, ist eine gemeinsame konzeptionelle Arbeit nicht nur möglich, sondern in

Zukunft zwingend nötig. Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis bietet Chancen, die die einzelnen Gemeinden und Pfarrämter entlasten können und zugleich neue Möglichkeiten gemeinsamen kirchlichen Handelns erschließen. So können Schwerpunkte gesetzt werden, und Gemeinden oder einzelne Personen können ihre besonderen Gaben einbringen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Regelmäßiger Gottesdienst in allen Kirchengemeinden und Regionen,
- Einbindung von Prädikanten und Prädikanten sowie Lektoren und Lektorinnen,
- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung von Prädikanten und Prädikantinnen sowie Lektoren und Lektorinnen,
- Projekte zur Qualitätsentwicklung im Gottesdienst (Feedback, kollegiale Beratung, Fortbildungen usw.),
- Verabredungen über bestimmte Gottesdienste in der Region (z.B. Feier des Reformationsgottesdienstes oder des Gottesdienstes am Buß- und Betttag).

2. Konzeptionelle Dimension des gottesdienstlichen Lebens

- Konzepte über verschiedene gottesdienstliche Angebote in den Regionen oder im Kirchenkreis:
 - verschiedene Gottesdienstformate, Gottesdienste in freierer Form,
 - Gottesdienstzeiten,
 - Gottesdienste für verschiedene Zielgruppen (Milieus, Altersgruppen),
 - verschiedene Musikformen,
 - Einbindung von Ehrenamtlichen/Teams/verschiedenen Gruppen.
- verlässliche Angebote in kleinen Kirchen und Kapellen/Andachten o.Ä. durch ehrenamtliche Teams (z.B. „Einfach.Gottesdienst.feiern“, Gemeindeguratoren-Ausbildung),
- gemeindeübergreifende Gottesdienste zu besonderen Anlässen oder für bestimmte Zielgruppen (Gedenktage, Valentinstag, Geschiedene, Freiluftgottesdienste, Feste usw.),
- Gottesdienste an besonderen Orten, sofern diese nicht nur eine Gemeinde betreffen (Schulen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Angebote, die das gottesdienstliche Leben mit dem weiteren kirchlichen Leben im Kirchenkreis verknüpfen (z.B. Trägerkreis von Kirchenkreis-Gottesdiensten),

3. Feste des Lebenslaufs / Kasualien

- gemeinsame Projekte (Tauf feste, Tauferinnerung, Einladungen zur Taufe, Eheseminare),
- gemeinsame Kurse für erwachsene Taufinteressenten und -interessentinnen,
- Projekte zur Bestattung (Menschen ohne Angehörige, früh- und totgeborene Kinder usw.),
- Kontakte und Kooperationen auf übergemeindlicher Ebene zur Bestattungskultur (Bestatter, Kommunen, Krankenhäuser, Altenheime usw.),
- Verabredungen im Kirchenkreis zur Praxis der Amtshandlungen,
- Umgang mit besonderen Schwerpunktkirchen (z.B. „Trauungskirchen“).

4. Seelsorge

- Vernetzung der Seelsorge in den Ortsgemeinden, in diakonischen Einrichtungen (z. B. evangelische Krankenhäuser, Diakoniestationen, Altenheime, Hospizdienste) und in den besonderen Seelsorgediensten (z.B. Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge, Schulseelsorge, Militärseelsorge) als einander ergänzende, unterstützende und vertiefende Angebote,
- gemeindeübergreifende Schwerpunktsetzungen im Bereich der Seelsorge in Anknüpfung an die regionalen Gegebenheiten, z.B.
 - Angebote für Trauernde (z.B. Trauergruppen, -cafés, -seminare),
 - Notfallseelsorge,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten der Region („Kurzgespräche in der Seelsorge“ z.B. für Pastoren und Pastorinnen oder Besuchsdienst-Mitarbeitende),
 - Gemeindegemeinschaften zu Lebensfragen in Kooperation mit den besonderen Seelsorgediensten.

5. Missionarische Herausforderung der Kirche

- gemeinsame Projekte, mit denen die Kirche auf Menschen außerhalb der Kerngemeinde zugeht, um zum Glauben einzuladen und zur Sprachfähigkeit im Glauben zu helfen, z.B.
 - Glaubenskurse/Erwachsenenkatechumenat,
 - besondere Angebote in der Öffentlichkeit (z.B. Kirchenläden, Adventsaktionen, Nacht der Kirchen, Tag des Friedhofs),
 - Wiedereintrittsstellen und -projekte,
 - Dialogprojekte (Gesprächsangebote z.B. für bestimmte Zielgruppen, etwa Politik, Journalismus, Medizin),
 - missionarische und evangelistische Projekte,

- Gesprächs- und Seminarangebote für Erwachsene (Kindergarteneltern, Eltern-Kind-Gruppen usw.),
- Bibelseminare, Theologische Gespräche usw.,
- Besondere Orte oder Projekte/„Kirche am gegebenen Ort“ (Kirche im Tourismus, Bildungszentren, Kulturelle Zentren),
- Angebote der Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit*),
- gemeinsame oder gemeindeübergreifende spirituelle Angebote (besondere geistliche Orte, Exerzitien im Alltag, Pilgerwege, Angebote geistlicher Begleitung).

III. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Kirchenmusik ist unverzichtbarer Bestandteil des Gottesdienstes. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, auch über den Bereich einer einzelnen Ortsgemeinde hinaus an einer großen Zahl von Menschen den missionarischen Auftrag und den Bildungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Kirchenmusik ist außerdem Teil der kulturellen Gestaltungskraft des Protestantismus und damit eingebunden in die Vielfalt der Ausdrucksformen des Glaubens in der Kunst und in der Kultur. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind nicht nur Teil der sog. Hochkultur. Sie bieten vielmehr in ihren verschiedenen konkreten Gestalten, Möglichkeiten und Bedürfnissen vor Ort eine Chance zum Dialog und zur Kommunikation des Evangeliums. Darüber hinaus sind sie besonders gut geeignet, verschiedene Einzelgruppen und die Generationen in den Gemeinden zu verbinden.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Flächendeckende Dimension der Kirchenmusik

- Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten (einschl. Kasualien),
- Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.,
- Leitung von Posaunenchören,
- Schwerpunktbildung im Sinne der Bündelung von Aktivitäten,
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

2. Exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik

- anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten an bedeutenden Kirchen mit geprägtem künstlerischen Niveau,
- angemessene Ausstattung der Kirchenmusik in Relation zur Bedeutung der Kirchen (strukturelle Bedeutung der Kirche für eine Region; künstlerische Bedeutung durch Orgel, Kantorei usw.; Bedeutung für den Tourismus etc.),
- Kirchenmusik als Kulturfaktor, auch im Gegenüber zur weltlichen Musikpflege,

- stilistische Vielfalt einschließlich der sog. Populärmusik (z. B. kirchliche Popmusik, Kirchenband),
 - Angebote für alle Altersgruppen.
3. Koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik
- Ausbildung des Nachwuchses,
 - fachliche Beratung für Neben-/Ehrenamtliche,
 - fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
 - Konzepte und Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und zur Förderung der Kirchenmusik,
 - Koordination der Kirchenmusik innerhalb des Kirchenkreises,
 - Kooperation mit anderen Kulturträgern der Region sowie mit Schulen.
4. Dimensionen der kirchlichen Kulturarbeit
- Integration kultureller und künstlerischer Aktivitäten (Bildende Kunst, Theater, Film, Literatur, Architektur usw.) in die Arbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (z. B. Lange Nacht der Kirchen; Ausstellung „Typisches und Sakrales“),
 - Kontakte zu Personen und Institutionen, die Kunst und Kultur betreiben (z. B. Kunstvereine und -schulen, Heimatmuseen und -vereine, kommunale Kinos, Literaturkreise,
 - Kooperation mit Kulturträgern der Region (z. B. bei Gottesdiensten und weiteren gemeinsamen Aktivitäten anlässlich von Jubiläen, Projekten, Festivals und Festen, „Kultursommer“),
 - feste Ansprechpartner für Kunst- und Kulturarbeit im kirchlichen Bereich.

IV. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit

Bildung gehört wesentlich zum kirchlichen Verkündigungsauftrag und zum Selbstverständnis des Glaubens dazu. Bildung ist notwendiger Teil der Weitergabe des Glaubens. Ebenso ist das Leben im Glauben auf das Nachdenken über die zentralen Themen des christlichen Glaubens angewiesen. In einer sich zunehmend selbst als religiös suchend verstehenden Gesellschaft ist Bildung notwendig, um einerseits Menschen eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundfragen des christlichen Glaubens zu ermöglichen und um andererseits Gemeindemitglieder sprachfähig im Glauben zu machen.

Bildungsarbeit ist eine Aufgabe auf allen kirchlichen Handlungsebenen. Die Aufgabe des Kirchenkreises besteht in besonderer Weise darin, eine Vernetzung der verschiedenen Angebote auf Kirchenkreisebene zu verstärken, einen Prozess gemeinsamer Abstimmung zu fördern und die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Konzeptes unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, Regionen und Bildungseinrichtungen im Kirchenkreis zu initiieren.

Vier Themenfelder bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Bildungsarbeit. Sie prägen die Bildungsarbeit der Kirchenkreise in allen ihren Dimensionen:

- Eröffnung eines Sinn- und Orientierungsangebotes aus dem christlichen Glauben heraus,
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung von Menschen,
- Vermittlung von Wissen im christlichen Glauben im Sinne grundlegender Erzählungen, Erfahrungen, Traditionen und Bekenntnisse,
- Bearbeitung aktueller Themen in Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur aus evangelischer Perspektive.

Inhaltlich ist für das kirchliche Bildungshandeln ein klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten kennzeichnend.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen

Anstöße zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen konzeptionellen Arbeit in folgenden Arbeitsbereichen:

- Arbeit mit Kindern von Geburt an,
- Arbeit mit Familien,
- Konfirmandenarbeit (z.B. mit dem Ziel, Angebote von inklusiver Konfirmandenarbeit zu unterbreiten oder eine sinnvolle Gruppengröße möglich zu machen),
- Arbeit mit Jugendlichen,
- Bildungsarbeit im Bereich der Arbeit mit (jungen) Erwachsenen, auch in Vernetzung mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

2. Institutionelle Dimension

a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen

- *Kindertagesstätten (*fallen unter den Grundstandard Diakonie),*
- *Familienzentren (*fallen unter den Grundstandard Diakonie) und Familienbildungsstätten,*
- allgemein- und berufsbildende Schulen, Fachschulen,
- Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung (z.B. Akademien auf Kirchenkreisebene),
- Kirchenpädagogik,

- Kirche im Tourismus und Citykirchenarbeit (**fällt auch unter den Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge*).
- b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen
- Kindertagesstätten,
 - allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft,
 - Fachhochschulen und Hochschulen,
 - nichtevangelische Jugendverbände,
 - Einrichtungen der Erwachsenen- und Seniorenbildung.
3. Konzeptionell-koordinierende Dimension der Bildungsarbeit
- klare Regelung der Verantwortlichkeiten in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und bei anderen Bildungsträgern,
 - Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und / oder in den Regionen (z.B. Bildungshäuser, Akademien etc.) als Schwerpunkte kirchlicher Bildungsarbeit,
 - öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Themen,
 - Vernetzung der Arbeit in Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Erwachsenenbildung,
 - Vernetzung und Koordinierung der Arbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Projekten wie Jugendwerkstätten, missionarische Dienste, Taufseminare, Glaubenskurse, Erwachsenen Katechumenat, Dialogprojekte, Bibelseminare.
4. Qualifizierende Dimension
- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
 - Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

V. Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist auch Verkündigung des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und an ihre Familien. Sie dient der religiösen Sozialisation. Ziel kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu ermutigen, sie mit den Grundeinsichten des christlichen Glaubens bekannt und vertraut zu machen, eine ihnen gemäße Frömmigkeitspraxis zu eröffnen, sie zu begleiten und – falls notwendig – zu unterstützen sowie sie in die christliche Gemeinschaft einzuladen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert deren Bereitschaft, eigene Standpunkte zu gewinnen und Verantwortung für andere in ihrem Handeln zu übernehmen. Dazu dienen Angebote in unterschiedlicher Gestalt, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind. Den Kindern und Jugendlichen werden Freiräume für ein hohes Maß an Selbstorganisation eröffnet. Ein

klares evangelisches Profil bei gleichzeitiger Offenheit für alle Interessierten ist für die Arbeit kennzeichnend. Grundlage der Arbeit ist die Ordnung der evangelischen Jugend.

Zwei Zielsetzungen bestimmen im Wesentlichen die zentralen Inhalte der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sind für alle nachfolgend genannten Dimensionen prägend:

- ein Sinn- und Orientierungsangebot aus dem christlichen Glauben zu eröffnen und
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung der Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Daraus ergeben sich vier inhaltliche Schwerpunktsetzungen: Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung. Sie prägen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen ihren Dimensionen.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Biographische und Biographie begleitende Dimensionen

- Arbeit vom Beginn des Lebens an, insbesondere als Arbeit mit Kindern und Eltern,
- Arbeit mit Kindern,
- *Konfirmandenarbeit (*fällt unter den Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit),*
- Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- sozialdiakonische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen (**kann auch unter den Grundstandard Diakonie fallen*),
- besondere Förderung von Jugendlichen, die sich für andere engagieren und ehrenamtliche Funktionen in der Kirche übernehmen möchten.

2. Institutionelle Dimensionen

a) Arbeit in kircheneigenen Einrichtungen, vor allem in Gruppen der Kirchengemeinden und in Projekten auf Kirchenkreisebene

- Eltern-Kind-Gruppen,
- Kindergruppen und Kindergottesdienst,
- Jugendgruppen einschließlich der Arbeit der Verbände eigener Prägung (z.B. CVJM, EC oder VCP),
- Freizeiten,
- *kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (*fällt unter den Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit).*

b) Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Einrichtungen

- schulnahe Jugendarbeit und Schülerinnen- und Schülerarbeit an Schulen in kommunaler Trägerschaft,
- nichtevangelische Verbände, Vereine, Offene Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendhilfe.

3. Konzeptionell-koordinierende Dimension

- Angebote, die die Bereiche Gemeinschaft, Spiritualität, ehrenamtliches Engagement und Bildung zur Entfaltung bringen (z. B. Kinder- und Jugendgruppen, Kindergottesdienste, Jugendgottesdienste, Kinderbibeltage, Freizeiten und die Arbeit der christlichen Jugendverbände),
- Vernetzung der Arbeit in den Kirchengemeinden, Regionen und im Kirchenkreis sowie der überregionalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung mit der Konfirmandenarbeit,
- koordinierende Funktion des Kirchenkreisjugenddienstes,
- schulnahe Jugendarbeit als Teil der Gesamtkonzeption der Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Gestaltung zentraler Orte im Kirchenkreis und/oder in den Regionen als Schwerpunkte kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Jugendhäuser, Offene Jugendtreffs, Jugendkirchen etc.).

4. Qualifizierende Dimension

- Qualifizierung der beruflich Mitarbeitenden,
- Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere Teamerschulungen für die Konfirmandenarbeit und JuLeiCa-Ausbildung.

VI. Grundstandard Diakonie

Diakonisches Handeln ist Ausdruck und Aufgabe des Glaubens. Es wird von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und freien diakonischen Rechtsträgern gemeinsam als Netzwerk gestaltet, das unterschiedliche Beratungs- und Hilfsangebote unterhält. Den gemeindeübergreifenden und zum Teil auch kirchenkreisübergreifenden Diensten kommt eine wichtige Funktion im Auftrag unserer Kirche zu: Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und schwierigen Lebensverhältnissen anzunehmen und zu versuchen, Ursachen ihrer Not zu beheben.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Diakonie sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

- Leitung der Diakonie-Geschäftsstelle des Kirchenkreises,

- Sicherstellung der Finanzierung der diakonischen Handlungsfelder,
- Koordinierung und Zusammenarbeit der zugeordneten Fachstellen,
- sozialpolitische Meinungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin,
- Vernetzung der diakonischen Arbeitsfelder im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem oder der Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises.

2. Kirchenkreissozialarbeit

- Sozialarbeit als erste Anlaufstelle für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen,
- fachliche Beratung der Hilfesuchenden sowie praktische Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber staatlichen und anderen Institutionen,
- Anregung und Hilfe bei der Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung sozialer Missstände im Kirchenkreis,
- Förderung der Ehrenamtlichkeit und des Freiwilligenmanagements.
- Diakonische Projekte in Kirchenkreis und Kirchengemeinden

3. Beratungsdienste

- professionelle Hilfe durch ein evangelisches Beratungsangebot,
- landeskirchliche Anerkennung wegen besonderer qualitativer Anforderungen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung),
- therapeutische Angebote und Beratungsangebote, soweit vorgesehen, nach anerkannten Standards,
- Einbeziehung des familiären, allgemein sozialen und gemeindlichen Umfelds der Klienten und Klientinnen,
- regionale Beratungs- und Präventionsangebote,
- Gewinnung, Förderung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher, soweit möglich,
- Angebot von Präventionsmaßnahmen

4. Kindertagesstätten

- einrichtungsübergreifende Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten,
- Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Kirchenkreisebene möglichst durch Trägerverbände
- Verwendung der nicht unmittelbar für die Arbeit der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellten Mittel,
- Wahrnehmung der Geschäftsführung durch pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitungen,

- Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren
 - Vernetzung mit anderen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis wie z.B. Beratungsstellen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, kirchenmusikalische Gruppen
5. sonstige sowie selbständige diakonische Einrichtungen und Dienste (soweit vorhanden oder Bedarfe feststellbar)
- Kooperation mit anderen kirchlichen sowie selbständigen diakonischen Einrichtungen wie z.B. Jugendwerkstätten, Wohnungslosenhilfe, Altenheime, Krankenhäuser usw.,
 - Pflegeeinrichtungen (z.B. Diakonie-/Sozialstationen),
 - Begleitung in der letzten Lebensphase (Hospiz- und Palliativarbeit),
 - Bahnhofsmissionen,
 - weitere Angebote und Projekte, z.B. zur Armutsbekämpfung.
6. Ökumenische Diakonie
- Beteiligung an Aktionen von „Brot für die Welt“,
 - Entwicklung der Spenden „Brot für die Welt“.
7. Diakoniefonds
- Nutzung des Diakoniefonds zur Finanzierung von Einzelfallhilfen oder besonderen diakonischen Projekten.

VII. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

Ob und wie kirchliche Arbeit vor Ort gelingt, hängt nicht zuletzt auch von gelingender Leitung ab. Dabei erfordert die zunehmende Eigenverantwortung des Kirchenkreises bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens ein erhöhtes Maß an Bereitschaft, Leitungsverantwortung wahrzunehmen und Konflikte auszutragen. Die notwendigen Entscheidungen wirtschaftlicher, rechtlicher und personeller Art müssen auch theologisch reflektiert und verantwortet werden.

Im Rahmen der Finanzplanung ist die Superintendentur so mit Personal-, Bau- und Sachmitteln auszustatten, dass der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, diese Aufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen können. Gleichzeitig müssen genügend Freiräume für geistliche Leitungsaufgaben und für personale Aufmerksamkeit bleiben.

Wesentliche Aspekte von Leitung im Kirchenkreis werden in der Dienstbeschreibung für den Superintendenten oder die Superintendentin benannt. Da die Dienstbeschreibung mit

als Grundlage für die Jahresgespräche zwischen Ephoren und Landessuperintendenten/Landessuperintendentinnen dient, ist auf dieser Ebene eine regelmäßige Reflexion von Leitungshandeln und Zielentwicklung im Kirchenkreis gewährleistet. Das Gelingen leitenden Handelns im Kirchenkreis hängt aber nicht allein von der Tätigkeit des Superintenden-ten oder der Superintendentin ab. Erforderlich ist es daher auch, das Leitungshandeln anderer Personen und Gremien zu reflektieren und zu betrachten, wie die ephorale Arbeit und die Arbeit der anderen leitenden Personen und Gremien aufeinander abgestimmt sind.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Leitung des Kirchenkreises sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Kommunikation zwischen Leitungsgremien

- Leitungsrunde der Leitungspersonen im Kirchenkreis und ihre Zusammensetzung (z. B. Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt, andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO, Leitung des Kirchenkreistages, Leitung des Kirchenamtes),
- Vernetzung der Arbeit in der Leitungsrunde mit der Arbeit in den nach der Kirchenkreisordnung vorgesehenen Gremien,
- Bedeutung der Ziele des Superintenden-ten oder der Superintendentin für die Arbeit der Leitungsgremien.

2. Qualifizierung von ehrenamtlich in Leitungsgremien tätigen Personen

- Kompetenzen und Erfahrungen, die Ehrenamtliche in die Gremienarbeit einbringen,
- Ziele der Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Gremienarbeit (z.B. Prozess- und Zielentwicklung, Kommunikation nach außen).

3. Verhältnis von Leitungsarbeit im Kirchenkreis und Gemeindegemeinschaft im ephoralen Amt

- Gesamtumfang der ephoralen Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis,
- prozentuales Verhältnis von Kirchenkreisaufgaben und Gemeindeanteil in der Arbeit des Superintenden-ten oder der Superintendentin,
- Gesamtumfang der pfarramtlichen Ausstattung in der Superintendentur-Gemeinde,
- bei Betonung des Gemeindeanteils des Superintenden-ten/der Superintendentin: Entlastung im Bereich der Kirchenkreisaufgaben (z.B. Stellenanteile oder Sekretariatsstunden für Stellvertretende im Aufsichtsamt oder für andere Personen mit ephoralen Aufgaben nach § 56 Abs. 3 KKO),
- bei Betonung der Kirchenkreisaufgaben des Superintenden-ten/der Superintendentin: Gewährleistung der Anbindung an die allgemeine pastorale Arbeit in der Superintendentur-Gemeinde.

4. Visitation als Instrument von Organisationsentwicklung

- Ziele visitierenden Handelns im Kirchenkreis,
- Zusammensetzung des Personenkreises, der bei Visitationen mitwirkt,
- Qualifizierung der Beteiligten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Repräsentation des Kirchenkreises nach außen,
- Präsenz von Kirchenkreis-Beauftragten bei einschlägigen öffentlichen Veranstaltungen,
- Qualifizierung der mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Personen.

6. Pfarrkonvent / Kirchenkreiskonferenz

- Pfarrkonvent und Kirchenkreiskonferenz als Instrument von Leitung,
- Organisation von Pfarrkonvent und Kirchenkreis im Spannungsfeld zwischen regionaler Differenzierung und Stärkung der Einheit im Kirchenkreis, insbesondere in größeren Kirchenkreisen,
- Maßnahmen, die darauf zielen, unter den Mitgliedern von Pfarrkonvent und Kirchenkreis die Wahrnehmung des Kirchenkreises als Einheit zu wecken oder zu fördern (z.B. Kanzeltausch usw.).

VIII. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

Kirchliche Arbeit ist notwendigerweise mit Verwaltungsarbeit verbunden. Denn kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum. Es lebt vom Einsatz ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Deren Rechte und Pflichten müssen beachtet und berücksichtigt werden. Kirchliche Aktivitäten sind außerdem häufig mit der Einnahme und Ausgabe von Geld verbunden. Finanzmittel werden oft treuhänderisch und teils mit einer Zweckbindung versehen eingesetzt. Darum sind Bestimmungen erforderlich, die die Transparenz, Ordnungsgemäßheit und Sicherheit des Zahlungsverkehrs gewährleisten.

Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch die Verwaltungsfachkräfte in den kirchlichen Verwaltungsstellen (Kirchenämter) wahrgenommen. Verwaltungsarbeiten werden aber auch in den Gemeindebüros und dem Ephoralbüro sowie von einzelnen Beauftragten geleistet. Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigen bei ihren administrativen Aufgaben die Besonderheiten, die sich für ihren Dienst aus dem Auftrag der Kirche ergeben. Sie bemühen sich um eine aufgeschlossene und situationsgerecht zugewandte Haltung.

Kirchliche Verwaltungsarbeit steht fortlaufend vor neuen Herausforderungen, die in die Planung des Kirchenkreises einzubeziehen sind. Veränderungen und finanzielle Beschränkungen machen es unabweisbar, den Verwaltungsbereich den Gegebenheiten anzupas-

sen, um so eine effektive Verwaltung und effiziente Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Das bedeutet auch, bei jedem neuen Bereich kirchlicher Arbeit mitzubedenken, inwieweit er Verwaltungsarbeit nach sich zieht, für die Personal bereit stehen muss. Schon die Pflichtaufgaben mit der vorhandenen Personalausstattung zu erfüllen, bereitet zunehmend Probleme.

In den Abwägungsprozessen zur Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis sind insbesondere folgende Dimensionen in den Blick zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen:

1. Kirchenamt

a) Aufgaben des Kirchenamtes

aa) Inhalte

- Erledigung der Aufgaben nach dem Aufgabenverzeichnis (Abweichungen in der Aufgabenstellung oder der gleichmäßigen Intensität der Aufgabenwahrnehmung können durch Besonderheiten begründet sein),
- Schwerpunkte, Projekte, besondere Anforderungen, z.B.:
 - Umstrukturierungsprozesse im Kirchenkreis, z.B. Regionalisierungsprozesse, Einführung des Gebäudemanagements,
 - Umstrukturierungsprozesse in der Verwaltungsstelle selbst, z.B. Änderung der Rechnungsführung, Zusammenlegung,
 - strukturelle Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs wie z.B. viele kleine Friedhöfe.
- Belastungen mit besonderen Problemen oder Defiziten, die die Arbeit der Verwaltungsstelle beeinflussen,
- Service-Leistungen über Pflichtaufgaben hinaus wie z. B. die Schulung von Ehrenamtlichen, Systembetreuung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei selbständigen diakonischen Einrichtungen,
- Refinanzierung der Verwaltungskosten durch Erheben von Verwaltungskostenumlagen,
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit den Gemeinde- und Eparhialbüros und mit den in den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen tätigen Beauftragten (vgl. unten 2. und 3.).

bb) nutzergerechte Erledigung der Verwaltungsaufgaben

- Die Intensität der Aufgabenerledigung orientiert sich am Bedarf der angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen, aber auch an der begrenzten personellen Ausstattung der Verwaltung,

- bedarfsgerechte Verwaltungsleistungen (fachliche Beratung, Vorlagen, Berichte) für die Gremien, zugleich Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen (insbesondere gemäß § 64 Abs. 2 KGO bzw. § 68 KKO, § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO),
- bedarfsgerechte, an den Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs orientierte Verwaltungsleistungen für die ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen,
- Transparenz der Zuständigkeitsbereiche und über den Beratungsumfang, der erwartet werden kann; Benennung konkreter Ansprechpersonen; einladende Verwaltung,
- Mitwirkung bei der Schulung von Ehrenamtlichen in Verwaltungsangelegenheiten oder anlassbezogen zu aktuellen Themen, z.B. bei Neuerungen, Rechtsänderungen, besonderen Problemlagen,
- Erkennbarkeit als Verwaltung im Auftrag der Kirche; Integration in das kirchliche Leben,
- Beschwerdemanagement.

b) Qualität der Verwaltungsleistungen

aa) Effektivität und Effizienz

- möglichst gleichmäßige Regelung von Inhalten und möglichst gleichmäßige Gestaltung von Abläufen der Verwaltungsleistungen für sämtliche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen,
- zeitgemäße bauliche und sächliche Ausstattung der Verwaltungsstelle und ihrer Arbeitsplätze, sodass die Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können,
- klarer Organisationsaufbau,
- Qualitätssicherung,
- Entwicklungsfähigkeit bei Veränderung der Anforderungen,
- Aufgaben- und Prozesskritik,
- Beteiligung an bestehenden Vergleichsringen.

bb) Einsatz der Informationstechnik (IT)

- Verbindung der Ziele der Verwaltungsorganisation mit einer IT-Strategie,
- Entwicklung und Einhaltung von Regeln für den IT-Einsatz (IT- Controlling),
- Einführung einheitlicher IT-Standards in den Verwaltungen und Büros im Kirchenkreis,
- intensiver und effizienter Einsatz der IT und e-Government,
- Berücksichtigung der Qualitätssicherung bei künftigen Produkteinführungen,
- Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzanforderungen und Belegung eines IT-Grundschutzes.

c) Mitarbeitende

Grundsätzlich muss der Kirchenkreis für qualifiziertes Personal sorgen, das den aktuellen Arbeitsanforderungen entsprechen kann. Hierzu gehört:

- quantitativ und qualitativ hinreichende personelle Ausstattung,
- Zeit der Mitarbeitenden in der Leitung für Personalführung,
- Aus- und Fortbildung mit Hilfe eines Aus- und Fortbildungsplans, der folgende Elemente bedenkt:
 - Ausbildung von Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellte),
 - Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst,
 - A II-Lehrgänge,
 - fachspezifische Fortbildungen,
 - Besuch von Fachtagungen.

2. Verwaltung im Gemeindebüro und anderen gemeindlichen Stellen

- Übertragung von Standard-Aufgaben an die Pfarramtssekretärinnen (vgl. Nr. 7 der Dienstanweisung für die Pfarramtssekretärinnen),
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt, insbesondere im Falle einer gemeindlichen Friedhofsverwaltung,
- örtliche oder vernetzte Gemeindebüros (z.B. im Rahmen von Regionalisierungen):
 - gemeinsame Pfarramtssekretärin,
 - arbeitsteilige Aufgabenerledigung,
 - Öffnungszeiten oder -dauer,
 - Bürogemeinschaft.
- Bestellung von Beauftragten für Bau, Finanzen oder weitere Aufgabenfelder und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Bestimmung eines IT-Standards für die Gemeindebüros und für Beauftragte,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für Pfarramtssekretärinnen und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

3. Verwaltung im Ephoralbüro und anderen Stellen im Kirchenkreis

- klar umrissene Übertragung von Standard-Aufgaben an die Ephoralsekretärin (vgl. Nr. 5 der Dienstanweisung für die Ephoralsekretärinnen),
- Vernetzung und geregelte Abstimmung der Aufgaben mit dem Kirchenamt,
- Vernetzung des Ephoralbüros mit anderen Stellen im Kirchenkreis, z.B. Kita-Fachberatung, Kircheneintrittsstellen,
- geregelte Abstimmung mit den Gemeindebüros,
- Bestimmung eines IT-Standards für das Ephoralbüro und für Beauftragte,

- Bestellung von Beauftragten und deren Ausstattung mit Sachmitteln,
- Ermöglichung und Finanzierung von Fortbildungen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für die Ephoralsekretärin und Beauftragte entsprechend dem berufs- oder aufgabenspezifischen Bedarf.

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

- Synopse -

bisherige Fassung	neue Fassung mit den Änderungen der beiden Ausschüsse
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundbestimmung	unverändert
<p>(1) Die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften stellen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus Zuweisungen, eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sicher, dass sie ihre im Recht der Landeskirche beschriebenen Aufgaben erfüllen können.</p> <p>(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 sind auch die Verpflichtungen nach Artikel 20 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) zu erfüllen.</p>	
§ 2 Begriffsbestimmungen	unverändert
<p>(1) Zuweisungen:</p> <p>1. Gesamtzuweisung Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen (§ 5 Abs. 2) und Besonderen (§ 5 Abs. 3) Schlüssel von der Landeskirche den Kirchenkreisen zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise und die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen zu finanzieren.</p>	

2. Einzelzuweisungen

Einzelzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen zu finanzieren oder mitzufinanzieren, wenn die Finanzierung dem Grunde nach nicht schon durch Mittel aus der Gesamtzuweisung, eigene Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sichergestellt ist.

3. Sonderzuweisungen

Sonderzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, die Finanzierung unabweisbarer nicht vorhersehbarer Ausgaben sicherzustellen.

4. Grundzuweisung

Die Grundzuweisung wird von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen den unabweisbaren Mindestbedarf für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

5. Ergänzungszuweisungen

Ergänzungszuweisungen werden von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen die einzelne kirchliche Körperschaft über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Planungswerte:

1. Allgemeines Planungsvolumen:

<p>Das Allgemeine Planungsvolumen ist die im Rahmen der landeskirchlichen Finanzplanung geplante Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung.</p> <p>2. Zuweisungsplanwert: Der Zuweisungsplanwert ist der geplante Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfallen soll.</p> <p>(3) Zuweisungswerte:</p> <p>1. Allgemeines Zuweisungsvolumen: Das Allgemeine Zuweisungsvolumen ist die im landeskirchlichen Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehende Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung.</p> <p>2. Allgemeiner Zuweisungswert: Der Allgemeine Zuweisungswert ist der tatsächliche Anteil des Allgemeinen Zuweisungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfällt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kirchengemeinde hinausreichen, sollen Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gebildet werden. Dabei kann vereinbart werden, dass der Zusammenschluss gegenüber dem Kirchenkreis einen gemeinsamen Zuweisungsbereich bildet, der Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen ist.</p> <p>(2) Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten. Dafür kann nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche</p>	<p>unverändert</p>

<p>Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben getroffen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 2 Finanzausgleich auf landeskirchlicher Ebene</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundbestimmung</p> <p>(1) Die Landeskirche stellt durch Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen und den Staatsleistungen des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts sicher, dass die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, deren Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ganz oder teilweise ruht, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Einnahmen und der Leistungen anderer Stellen ihre Aufgaben nach § 1 erfüllen können.</p> <p>(2) Durch Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz werden auch Verpflichtungen erfüllt, die der Landeskirche auf Grund des Artikels 17 Abs. 3 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) gegenüber Kirchengemeinden obliegen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung der Gesamtzuweisung</p> <p>(1) Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen und Besonderen Schlüsseln berechnet. In der Gesamtzuweisung sind auch die Mittel für die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen enthalten, soweit deren Stellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises (§ 22 Abs. 1) vorgesehen und als besetzt oder besetzbar ausgewiesen sind und 2. nicht aus eigenen Einnahmen oder durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden. 	<p>unverändert</p>

<p>(2) Allgemeine Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Verteilungsfaktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 70 % nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis (Kirchenglieder-Faktor), 2. 20 % nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis (Kirchengemeinde-Faktor), 3. 10 % unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse (Regional-Faktor). <p>Bei der Verteilung von Mitteln nach dem Kirchengemeinde-Faktor kann bestimmt werden, dass Kirchen- und Kapellengemeinden, die eine festgelegte Mindestgröße nicht erreichen, nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie für den Regional-Faktor besondere Stichtage festgelegt werden.</p> <p>(3) Besondere Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Faktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazu gehörenden Glockentürme nach der Größe des umbauten Raumes in Kubikmetern, 2. Bestand der zu berücksichtigenden Kindertagesstätten nach Art und Umfang der kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen. <p>(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 berechneten Mittel sollen zu mindestens zwei Dritteln unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Planungszeiträume</p> <p>(1) Die Festsetzung der Gesamtzuweisung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Planungszeiträume gebunden.</p> <p>(2) Die Dauer der Planungszeiträume wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt. Die Dauer eines Planungszeitraums soll vier Jahre betragen.</p> <p>(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeines Planungsvolumen</p> <p>(1) Die Landessynode legt das Allgemeine Planungsvolumen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr des Planungszeitraums fest. Der Beschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Das Allgemeine Planungsvolumen kann während eines Planungszeitraums verändert werden.</p> <p>(3) Das Allgemeine Zuweisungsvolumen darf das für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegte Allgemeine Planungsvolumen um nicht mehr als 10 % unterschreiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zuweisungsplanwert</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt setzt vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr dieses Planungszeitraums für jeden Kirchenkreis einen Zuweisungsplanwert fest. Bei einer Änderung des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 2 ist der Zuweisungsplanwert entsprechend zu ändern.</p> <p>(2) Werden Kirchenkreise neu gebildet, verändert oder vereinigt, oder bilden sie einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich (§ 19 Abs. 3), so soll der Zuweisungsplanwert angepasst werden. Gleichzeitig ist zu regeln, bis wann der Stellenrahmenplan (§ 22 Abs. 1) und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2) zu ändern sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung der Gesamtzweisung</p> <p>(1) Die Gesamtzweisung und der darin enthaltene Allgemeine Zuweisungswert werden vom Landeskirchenamt für das Vorjahr festgesetzt. Für das laufende Jahr werden monatliche</p>	<p>unverändert</p>

<p>Abschläge gezahlt.</p> <p>(2) Für die Festsetzung des Allgemeinen Zuweisungswerts sind für die Dauer eines Planungszeitraums die Ausgangsdaten maßgebend, die das Landeskirchenamt für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts festgestellt hat.</p> <p>(3) Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert des Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verrechnungen</p> <p>(1) Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der Gesamtzuweisung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besoldung und Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, 2. Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben. <p>(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden alle betroffenen Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem ihre Stelle im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises als besetzt oder besetzbar ausgewiesen ist.</p> <p>(3) Bei der Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 2 werden die tatsächlich von der Landeskirche gezahlten Beiträge verrechnet.</p>	<p>(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind. Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrerinnen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Berichtswesen</p> <p>Die Kirchenkreise legen dem Landeskirchenamt in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Finanz- und Stellenentwicklung vor.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einzel- und Sonderzuweisungen</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die Voraussetzungen, die Bemessung und das Verfahren bei der Bewilligung von Einzel- und Sonderzuweisungen erlassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Teil 3 Finanzausgleich im Kirchenkreis Abschnitt 1 Zuweisungen des Kirchenkreises</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Grundzuweisung</p> <p>(1) Die Grundzuweisung soll nach Allgemeinen Schlüsseln berechnet werden. Für besondere Arbeitsbereiche können Besondere Schlüssel festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Empfängern der Grundzuweisung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.</p> <p>(4) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht in der Grundzuweisung enthalten. Sie werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(5) Zweckgebundene Leistungen anderer Stellen können bei der Berechnung der Grundzuweisung berücksichtigt werden.</p>	
<p>Abschnitt 2 Einnahmen der Kirchengemeinden</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Stellenaufkommen</p> <p>(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren müssen der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden.</p> <p>(3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Ausgaben nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Ausgaben zu finanzieren.</p>	<p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Pfarrbesoldungsfonds</p> <p>(1) Die Landeskirche unterhält einen Pfarrbesoldungsfonds als Treuhandvermögen der Landeskirche.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, das Kapitalvermögen der Pfarre und des Pfarrwittums dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen. Das gilt auch für Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden. Die Kirchengemeinden können bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden.</p> <p>(3) Soweit die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds nicht zur Werterhaltung des Pfarrbesoldungsfonds benötigt werden,</p>	<p>unverändert</p>

<p>werden sie an den Kirchenkreis ausgeschüttet. Sie dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Sonstige Einnahmen und Erträge</p> <p>(1) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung, wie Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, verwendet werden. Der Kirchenkreis ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kirchengemeinden ihre abzugsfähigen Ausgaben finanzieren können. Er kann bestimmen, dass die Einnahmen ganz oder teilweise an den Kirchenkreis abzuführen sind.</p> <p>(2) Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag, 2. Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, 3. freiwillige Gaben, 4. Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht, 5. Leistungen anderer Stellen und 6. sonstige Einnahmen. <p>(3) Soweit Einnahmen vollständig den Kirchengemeinden verbleiben, tragen die Kirchengemeinden auch die abzugsfähigen Ausgaben.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Verwaltungskostenumlagen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Erhebung von Verwaltungskostenumlagen</p> <p>(1) Für die Finanzierung der Aufgaben seiner Verwaltungsstelle kann der Kirchenkreis von den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften und anderen Stellen</p>	<p>unverändert</p>

<p>Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung dieser Aufgaben verpflichtet ist.</p> <p>(2) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Kosten decken. Das Landeskirchenamt kann Mindestsätze für die Verwaltungskostenumlagen zur Finanzierung einzelner Aufgaben festlegen.</p>	
<p>Abschnitt 4 Finanzplanung im Kirchenkreis</p>	
<p>§ 19 Grundbestimmung</p>	
<p>(1) Der Kirchenkreis entwickelt für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.</p> <p>(2) Die Finanzplanung umfasst die allgemeine Finanzplanung, die Stellenplanung und das Gebäudemanagement. Sie findet nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 in Planungszeiträumen statt.</p> <p>(3) Ist zur gemeinsamen Finanzplanung nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, so ist dieser gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereich anstelle der beteiligten Kirchenkreise Empfänger der Gesamtzuweisung. Er weist anstelle der beteiligten Kirchenkreise Grund- und Ergänzungszuweisungen zu.</p>	<p>(3) Ist zur gemeinsamen Finanzplanung nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, so ist dieser gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereich anstelle der beteiligten Kirchenkreise Empfänger der Gesamtzuweisung. Er weist anstelle der beteiligten Kirchenkreise Grund- und Ergänzungszuweisungen zu. Einem Kirchenkreisverband kann darüber hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.</p>
<p>§ 20 Ziele der Finanzplanung</p>	
<p>(1) Bei der Entwicklung der Finanzplanung sind die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen</p>	

<p>Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und richtet seine Finanzplanung daran aus.</p>	<p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Finanzsatzung</p> <p>Zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung erlässt der Kirchenkreis eine Finanzsatzung. Die Finanzsatzung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Stellenplanung, Stellenrahmenplan</p> <p>(1) Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Abs. 1 und die Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Das Ergebnis der erforderlichen Abwägungen ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der vom Kirchenkreistag zu beschließen ist. Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können.</p> <p>(2) Der Stellenrahmenplan und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, in seinem Stellenrahmenplan insgesamt mindestens so viele Pfarrstellen vorzusehen und zu besetzen, wie bei Berücksichtigung der landeskirchlichen</p>	<p>(2) Der Stellenrahmenplan _____ ist für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p>

<p>Durchschnittsbeträge für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (§ 10 Abs. 2) und nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben Einnahmen aus dem Stellenaufkommen und dem Pfarrbesoldungsfonds zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Rechtsbehelfe gegen den Stellenrahmenplan sind nicht zulässig. Das gilt auch, soweit der Stellenrahmenplan die künftige Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung einer Stelle vorsieht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellenrahmenplan oder die ihm zugrunde liegenden Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 Satz 1) entsprechen oder 2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder 3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist. <p>(2) Der Stellenrahmenplan und die ihm zugrunde liegenden Konzepte sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums und vor einer Beschlussfassung im Kirchenkreistag zu einer Vorprüfung vorzulegen. Als Ergebnis der Vorprüfung kann das Landeskirchenamt die Genehmigung des Stellenrahmenplans zusichern oder dem Kirchenkreis Auflagen für eine Veränderung des zur Vorprüfung vorgelegten Stellenrahmenplans erteilen.</p> <p>(3) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener Stellenrahmenplan vor, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder 2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist. <p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder 2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder 3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan

durch das Landeskirchenamt genehmigt wurde oder dessen Genehmigung das Landeskirchenamt zugesichert hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass einzelne Stellen nur mit seiner Genehmigung errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert werden dürfen.

durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder

4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.

(3) Der Stellenrahmenplan und die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Umsetzung der Finanzplanung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand setzt den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan fest. Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren für eine freie Stelle in Bezug auf den vollen Umfang der Stelle oder in Bezug auf einen Teil der Stelle ausgesetzt wird (Dauer- oder Teildauervakanz).
- (2) Wenn es zur Umsetzung der Finanzplanung erforderlich ist, kann der Kirchenkreisvorstand
 1. eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen,
 2. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 3. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 4. die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen.
- (3) Bei einer Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.

(3) Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.

	<p>(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.</p>
<p>Teil 4 Verfahrensregelungen</p>	
<p>§ 25 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Vorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 26 Form von Bescheiden</p> <p>Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Der Empfänger kann verlangen, dass ihm der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.</p>	<p>§ 26 Verwaltungsverfahrensrecht</p> <p>„(1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann verlangen, dass ihr der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.“</p>

§ 27

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Die Bewilligung von Zuweisungen (§ 2 Abs. 1) kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind oder
 2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder
 4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden oder
 5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.
- (2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Wertveränderungen und Abschreibungen können berücksichtigt werden.
- (3) In besonderen Fällen kann von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach Absatz 1 abgesehen werden.
- (4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und
 1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 40 Jahre oder
 2. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten 25 Jahre oder
 3. in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind.
- (5) Soweit die Absätze 1 bis 4 keine abweichende Regelung

unverändert

<p>enthalten, bleiben die allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte sowie über die Erstattung erbrachter Leistungen unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Veränderung der Verrechnung nach § 10</p> <p>(1) Der Kirchensenat kann einem Kirchenkreis auf Antrag bis zum 31. Dezember 2012 gestatten, die Verrechnung der Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 10 Abs. 2 in der Weise durchzuführen, dass bei der Verrechnung alle Pfarrer und Pfarrerinnen nur in dem Umfang und nur für die Kalendermonate berücksichtigt werden, in denen ihre Stelle während des jeweiligen Haushaltsjahres zumindest teilweise besetzt war, versehen wurde oder in denen ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag bestand.</p> <p>(2) Bei Kirchenkreisen, die eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 durchführen, wird der Allgemeine Zuweisungswert um einen Vakanzabschlag gekürzt, der nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt wird. Erhält ein Kirchenkreis eine Übergangshilfe nach § 29 Abs. 1, oder ist er zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrages nach § 29 Abs. 2 verpflichtet, so wird für die Berechnung des Vakanzabschlages der Allgemeine Zuweisungswert um den Betrag der Übergangshilfe erhöht oder um den Betrag des Solidaritätsbeitrages verringert.</p> <p>(3) Eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 und 2 können alle Kirchenkreise beantragen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erweiterte und budgetierte Gesamtzuweisung nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert</p>	<p>wird aufgehoben</p>

<p>durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 215), erproben. Darüber hinaus können acht weitere Kirchenkreise und gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereiche einen Antrag auf eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 und 2 stellen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer veränderten Verrechnung nach Absatz 1 bis 3 kann aus wichtigem Grund auf Antrag jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres beendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Allgemeine Übergangshilfe</p> <p>(1) Kirchenkreise, die bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 mehr als 15 % weniger Mittel zur Verfügung hätten (Schlechterstellungsbetrag), erhalten während des Planungszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 eine Übergangshilfe. Für diese Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 jeweils um den Betrag der Übergangshilfe erhöht.</p> <p>(2) Zur Finanzierung der Übergangshilfe leisten während des Planungszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 diejenigen Kirchenkreise einen Solidaritätsbeitrag, die bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 mehr Mittel zur Verfügung hätten oder deren verfügbare Mittel sich bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 um weniger als 5 % verringern würden (Besserstellungsbetrag). Für diese Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 jeweils um den Solidaritätsbeitrag gekürzt.</p> <p>(3) Bezugsgröße für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ist die Summe aus folgenden Beträgen:</p>	<p>wird aufgehoben</p>

<ol style="list-style-type: none">1. die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Obergrenze nach § 3 des Kirchengesetzes über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsgesetz – StPIG) vom 12. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), erhöht um 2, 1 %,2. der für das Haushaltsjahr 2006 im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesene Betrag für den Sachaufwand nach § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuVVO), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Februar 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 18), vermindert um 3 % und3. der für das Haushaltsjahr 2006 im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesene Betrag für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden oder Räumen nach § 5 der Zuweisungsverordnung in Verbindung mit Nummer 5 Buchst. b und c der Anlage zur ZuVVO, vermindert um 3 %. <p>(4) Als Einnahmen sind im Rahmen der Berechnungen nach Absatz 1 und 2 folgende Beträge zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beträge, die nach § 9 ZuVVO im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 auf die Gesamtzuweisung anzurechnen waren,2. das Pfarrstellenaufkommen und die auf den Kirchenkreis entfallenden Erträge des Pfarrbesoldungsfonds, die im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts nach § 77 des Pfarrbesoldungsgesetzes der Landeskirche in der Fassung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch § 2 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 164), und § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 136) für die laufende Pfarrbesoldung und -versorgung eingenommen wurden.	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 30 Besondere Übergangshilfe</p> <p>(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 werden die Mittel für die Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention bis zum 31. Dezember 2012 im Rahmen der Gesamtzuweisung nach Besonderen Schlüsseln zugewiesen. Die Mittel werden bis zu diesem Zeitpunkt bei der Festlegung des Allgemeinen Planungsvolumens und bei der Festsetzung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens nicht mit berücksichtigt.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung werden nur Beratungsstellen und Fachstellen berücksichtigt, die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vom Landeskirchenamt anerkannt sind.</p>	<p>wird aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Vereinigung von Kirchenkreisen</p> <p>Werden Kirchenkreise in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 vereinigt, oder bilden sie während dieser Zeit einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich, so werden für den Planungszeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 der Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1, die Übergangshilfe nach § 29 Abs. 1 und der Solidaritätsbeitrag nach § 29 Abs. 2 für die beteiligten Kirchenkreise zunächst getrennt berechnet und nach der getrennten Berechnung addiert.</p>	<p>wird aufgehoben</p>

§ 39 Abs. 4 der Kirchenkreisordnung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode, 2. bei Visitationen, 3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle, 4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen. 	<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode, 2. bei Visitationen, 3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle, 4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

§§ 4 und 8 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG)

bisherige Fassung	neue Fassung mit der Änderung der Ausschüsse
<p>§ 4</p>	
<p>(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt unverzüglich das Besetzungsverfahren ein. Die Einleitung unterbleibt, wenn sie nach § 6 oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise ausgesetzt wird oder wenn der Kirchenkreis nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet hat.</p> <p>(2) Das Besetzungsverfahren wird mit der Ausschreibung der Pfarrstelle eingeleitet und endet mit der Einführung des oder der Ernannten oder Gewählten.</p> <p>(3) Außerhalb des Besetzungsverfahrens darf der Kirchenvorstand keine Beschlüsse fassen, die eine Vorentscheidung hinsichtlich</p>	<p>(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand das Besetzungsverfahren ein. Die Einleitung unterbleibt, wenn sie nach § 6 ausgesetzt wird oder wenn der Kirchenkreis nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet hat.</p>

möglicher Bewerber oder Bewerberinnen zum Inhalt haben.	
§ 8	
In der Ausschreibung der Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt, die mit dem Ausgabetag der jeweiligen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beginnt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.	Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen

§§ 4 und 10 des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz)

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 4 Verbindung von Kirchengemeinden	
<p>(1) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so ordnet das Landeskirchenamt zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten</p>	<p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so ordnet der Kirchenvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten</p>

<p>ruhen. Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>(3) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>	<p>ruhen. Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>(3) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Änderung von Ehrenrechten</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>(2) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p> <p>(3) Bei Patronaten der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Klöster ist für die Anordnung nach Absatz 1 der Kirchensenat zuständig; ein Verfahren nach Absatz 2 entfällt.</p> <p>(4) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>	<p>(4) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>